

Handlungsempfehlung der BAG Pflegeunternehmer/innen

# Begleitung fachfremder Pflegenden in der ambulanten Versorgung

Diese Handlungsempfehlung befasst sich mit dem Thema, in welcher Art und Weise Pflegehandlungen von Pflegefachpersonen an fachfremde Personen (im Folgenden: Pflegehilfspersonen) übertragen werden können und gleichzeitig eine fachgerechte Pflege sichergestellt wird. Im Alltag der ambulanten Pflege wird in vielfacher Art und Weise mit Pflegenden ohne berufsspezifische Ausbildung zusammengearbeitet. Sowohl im beruflichen Kontext (angestellte Pflegehilfspersonen) als auch im Privathaushalt (pflegende An- und Zugehörige) stellt sich die Aufgabe an die Pflegefachperson, eine korrekte und dem neusten Erkenntnisstand entsprechende Pflege anzuleiten, eine fehlerhafte Durchführung zu bemerken, entsprechend zu beraten oder auch zu schulen und zu evaluieren. Für uns als Pflegeunternehmer/innen im DBfK stellt sich seit einigen Jahren die Marktlage so dar, dass die Kundennachfrage unser Leistungsvermögen übersteigt:

- Die personelle Situation ist angespannt, Pflegefachpersonal ist nicht ausreichend vorhanden und bei steigender Nachfrage nach ambulanter Pflege wissen wir, dass diese Situation sich in den kommenden Jahren noch verschärfen wird. Der Einsatz von Pflegehilfspersonen ist daher zunehmend ein Thema. Um ein hohes Qualitätsniveau dennoch zu erhalten ist eine systematische Anleitung und Überprüfung der übertragenen Tätigkeiten von besonderer Bedeutung.
- Gleichzeitig begegnen uns Pflegesituationen, in denen die pflegerische Versorgung von pflegenden An- und Zugehörigen erbracht oder auch in räumlicher Distanz koordiniert wird. Der Laienpflege kommt eine hohe Bedeutung zu, sie gilt es zu fördern und zu unterstützen. Dort zu begleiten und zu beraten ist nach unseren Erfahrungen ein wachsendes Aufgabengebiet.

Egal in welchem dieser beiden Kontexte erscheint es unabdingbar, die Begleitung, die Wissens- und Fertigkeitsvermittlung sowie die Evaluation von Pflegesituationen systematisch und geplant durchzuführen. Hierfür ein Konzept zu entwickeln bleibt Aufgabe des einzelnen Pflegeunternehmens. Zu berücksichtigende Faktoren und Rahmenbedingungen sollen in diesem vorliegenden Text genannt und zur Diskussion gestellt werden. Es sei vorweggenommen, dass es selbstverständlich pflegefachliche und leistungsrechtliche Grenzen der Delegation von Leistungen gibt. Mit dieser Handlungsempfehlung soll für die Bedeutung des Themas und für die dabei zu berücksichtigenden Aspekte sensibilisiert werden.

## Pflegehilfspersonen in der ambulanten Versorgung

Vor der Begleitung von Pflegehilfspersonen sind folgende Einschätzungen durch eine geeignete Pflegefachperson vorzunehmen:

- Welche persönliche Bereitschaft ist vorhanden?
- Werden individuelle Grenzen in der praktischen Pflege erkannt und benannt?
- Welche praktische Erfahrung,
- welche theoretische Erfahrung und
- welche Grenzen der Belastbarkeit liegen vor?

## Angestellte Pflegehilfspersonen

- Im Rahmen der Personalentwicklung muss bei der Auswahl der angestellten Pflegehilfspersonen eine sorgfältige Prüfung der persönlichen, sozialen und berufsspezifischen Kompetenzen sowie eine klare Beschreibung von Aufgaben und Verantwortung erfolgen.
- Der Pflegeprozess liegt immer in der Verantwortung von Pflegefachpersonen. Dies gilt insbesondere für die fortlaufende Pflegediagnostik durch Pflegefachpersonen als integraler Bestandteil des Pflegeprozesses. Die angestellte Pflegehilfsperson übernimmt im Rahmen des Pflegeprozesses die Durchführung der ihr zugewiesenen Pflegemaßnahmen.
- Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Hintergründe der verschiedenartig vorgebildeten Pflegehilfspersonen, so garantiert z. B. eine Berufserfahrung keine fachgerechte Ausführung. Die fachgerechte Ausführung muss im Rahmen der Einarbeitung und im Anschluss fortlaufend überprüft werden.
- Neben dem generellen Einarbeitungskonzept muss es eine Systematik zur Einarbeitung in jede neue Tätigkeit geben. Aber auch bei bereits bekannten Tätigkeiten muss gegebenenfalls eine erneute Anleitung/Begleitung erfolgen, sofern eine neue oder veränderte Pflegesituation vorliegt.
- Die Zuständigkeit für die Begleitung von Pflegehilfspersonen durch Pflegefachpersonen ist zu benennen.
- Eine ständige Erreichbarkeit von Pflegefachpersonen und bei Bedarf auch Unterstützung durch diese ist für den Einsatz von Pflegehilfspersonen zu gewährleisten.

## Pflegende An- und Zugehörige

- Beim Erstbesuch zur Pflegeplanung werden die Übernahmemöglichkeiten der pflegenden An- und Zugehörigen realistisch eingeschätzt, insbesondere um Überforderungen zu vermeiden (Wer kann was? Wer macht was?).
- Welche Unterstützung (z. B. Anleitung, Schulung) ist notwendig, um die pflegenden An- und Zugehörigen zur Übernahme der vorgesehenen Pflegemaßnahmen zu befähigen?
- Zu externen Angeboten wird beraten (z. B. Pflegekurse, Angehörigengruppen, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Hausnotruf, Essen auf Rädern, etc.).
- In einer neuen bzw. veränderten Pflegesituation erfolgt zusammen mit den pflegenden An- bzw. Zugehörigen die gemeinsame Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs.
- Die bestehenden Pflegesituationen mit pflegenden An- und Zugehörigen sollten in regelmäßigen Abständen bezüglich der Belastung und der angemessenen pflegerischen Versorgung eingeschätzt werden. Die Ergebnisse dieser Einschätzung werden mit den Beteiligten besprochen und ggf. erneute Unterstützungsmöglichkeiten angeboten.
- Bei der Feststellung von Defiziten bzw. Gefährdungen muss adäquat reagiert werden, z. B. durch Schulungs- oder Entlastungsangebote, evtl. auch durch eine Meldung über die nicht sichergestellte Pflege an die Pflegeversicherung oder das Betreuungsgericht.

## Die Begleitung von Pflegehilfspersonen

Eine regelmäßige praktische und theoretische Begleitung von Pflegehilfspersonen durch Pflegefachpersonen ist notwendig. Im Rahmen dieser Begleitungen soll der Schulungs- und Beratungsbedarf erkannt und entsprechende Angebote gemacht werden.

## Anforderungsprofil der begleitenden Pflegefachperson

Die Pflegefachperson verfügt über:

- aktuelles Fachwissen, das in den individuellen Versorgungssituationen angewandt werden kann,
- Anleitungs-, Beratungs- und Kommunikationskompetenz,
- Fähigkeiten, um Gefährdungen und Grenzen einzuschätzen,
- Delegationsverantwortung,
- Reflexionsvermögen,
- Dokumentationskompetenz sowie
- (leistungs-)rechtliche Kenntnisse.

## Rahmenbedingungen der Begleitung

Eine Begleitung ist für angestellte Pflegehilfspersonen verpflichtend. Pflegende An- und Zugehörige können Begleitungsangebote nach eigenem Ermessen annehmen. Diese werden dann im Rahmen der leistungsrechtlichen Möglichkeiten abgerechnet. Den Pflegefachpersonen müssen selbstverständlich ausreichende zeitliche Ressourcen für diese Begleitungen zur Verfügung stehen. Jede Begleitung ist zu strukturieren:

- die Begleitung ist zu terminieren (Ort, Datum, Uhrzeit, Dauer)
- die Inhalte sind festzulegen
- der Teilnehmerkreis ist zu klären
- auf weitere Unterstützungsangebote wird ggf. hingewiesen
- ein evtl. Anschlusstermin wird vereinbart
- die Begleitung wird dokumentiert

**Exemplarische Dokumente im Zusammenhang mit der professionellen Begleitung von Pflegehilfspersonen in der ambulanten Versorgung sind: Konzepte, Protokolle, Formulare o.ä.**

- der Pflegedokumentation
- zur Einarbeitung und Anleitung
- zur Delegation
- zur Pflege- und Mitarbeitervisite
- zur Schulung und Beratung (§ 45, § 37 SGB XI)

## Ausblick und Empfehlungen für Pflegeunternehmer/innen

Es liegt selbstverständlich im Ermessen der/des Pflegeunternehmers/in, ob und in welchem Umfang in seinem Unternehmen angestellte Pflegehilfspersonen eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von angestellten Pflegehilfspersonen in einem Pflegeunternehmen sollte diese Handlungsempfehlung Berücksichtigung finden. Zu beachten ist, dass auch beim Einsatz von Pflegehilfspersonen eine ausreichende Anzahl von Pflegefachpersonen im Pflegeunternehmen notwendig ist, um insbesondere die Steuerung des Pflegeprozesses, die Begleitung der Pflegehilfspersonen und den notwendigen „Hintergrunddienst“ gewährleisten zu können. Grundsätzlich ist im Rahmen der Personalentwicklung die Möglichkeit einer Ausbildung der angestellten Pflegehilfsperson zur Pflegefachperson zu prüfen.

BAG Pflegeunternehmer/innen im DBfK e.V., Berlin; November 2018

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.**

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: [dbfk@dbfk.de](mailto:dbfk@dbfk.de) | [www.dbfk.de](http://www.dbfk.de)